

FAQs zur „Meisterprämie im Handwerk“

■ **Ab wann kann die Meisterprämie beantragt werden?**

Die Meisterprämie gilt ab dem 1. Januar 2020. Jede und jeder, der erfolgreich seine Meisterprüfung im Handwerk nach diesem Zeitpunkt abgelegt hat, ist antragsberechtigt.

■ **Wer ist antragsberechtigt?**

Alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen, die in einem Gewerbe, das in der Handwerksordnung in der Anlage A oder B1 aufgeführt wird, ihren Meister gemacht haben. Entscheidend dabei ist, ob Sie zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses Ihren Hauptwohnsitz oder Ihre Arbeitsstätte in Baden-Württemberg hatten.

■ **Der Prüfling muss aufgrund des Gewerkes seine Meisterprüfung in einem anderen Bundesland ablegen, lebt und arbeitet aber in Baden-Württemberg. Ist dieser auch prämienerberechtigt?**

Ja. Bei Antragstellung muss der Prüfling Hauptwohnsitz und/oder Betrieb angeben. Liegt mindestens eines hiervon in Baden-Württemberg, ist er antragsberechtigt.

■ **Mein Hauptwohnsitz liegt in einem anderen Bundesland, die Prüfung wurde aber in Baden-Württemberg abgelegt – bin ich antragsberechtigt?**

Nein. Beschäftigungsort und/oder Hauptwohnsitz der Meisterabsolventen müssen zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Baden-Württemberg liegen. Der Nachweis des Hauptwohnsitzes ist durch Personalausweis oder durch Meldebescheinigung zu erbringen. Der Nachweis des Beschäftigungsortes ist durch Bestätigung des Arbeitgebers oder eines Einkommensnachweises oder einer Gewerbekarte zu erbringen. Liegen weder Hauptwohnsitz noch Beschäftigungsort in Baden-Württemberg, besteht leider keine Antragsberechtigung.

■ **Bei wem ist der Antrag zu stellen?**

Die acht Handwerkskammern in Baden-Württemberg übernehmen die operative Durchführung der Meisterprämie im Handwerk. Erfüllen Sie die Antragsvoraussetzungen, können Sie den Antrag bei der Handwerkskammer stellen, von der Sie Ihr Meisterprüfungszeugnis erhalten haben. Haben Sie Ihre Meisterprüfung außerhalb Baden-Württembergs abgelegt, können Sie den Antrag bei der Handwerkskammer stellen, in deren Kammerbezirk Sie wohnen oder arbeiten.

■ **Warum werden nur Handwerksmeister und nicht auch bspw. Industriemeister mit einer Meisterprämie anerkannt?**

Mit der Meisterprämie im Handwerk soll dem bestehenden Fachkräftemangel im Handwerk entgegengewirkt werden. Meisterkurse in den vorwiegend gewerblich-technischen Berufen des Handwerks sind in der Regel deutlich teurer als Meisterkurse in der Industrie. Zudem werden dort die Kurse häufig von dem Unternehmen übernommen.

■ **Ist angedacht, die Meisterprämie auch auf andere Gewerbe im gleichen Qualifikationsrahmen auszuweiten?**

Wünschenswert wäre sicherlich, wenn alle Aufstiegsfortbildungen des DQR der Niveaustufen 6 und 7 mitaufgenommen werden würden. Allerdings würde dies einen erheblichen finanziellen Mehraufwand bedeuten. Konkrete Aussagen zu einem möglichen Nachtragshaushalt sind zurzeit nicht möglich.

■ **Rechnet die Meisterprämie auf das Aufstiegs-BaföG (Meister-BaföG) an?**

Nein. Die Meisterprämie rechnet nicht auf das AFBG an. Es gibt keine 100% Finanzierung durch das AFBG. Ferner ist die Meisterprämie erfolgsabhängig. Es wird ausschließlich das Bestehen anerkannt.

■ **Müssen für die Meisterprämie Steuern bezahlt werden?**

Nein. Geltend gemachte Fortbildungskosten werden nicht um die Meisterprämie gekürzt. Die Meisterprämie ist nicht steuerfrei, sondern eine unstrittig nicht steuerbare Einnahme.

■ **Gibt es Überschneidungen mit der zu erwartenden AFBG-Novellierung?**

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) bietet zwar eine gute, aber noch keine hinreichende Unterstützung. Gegenwärtig können bis zu 64 Prozent der Aufstiegsfortbildungskosten übernommen werden, mit der Novelle (ab dem 01.08.2020) sind bis zu 75 Prozent möglich. Es bleibt folglich nach wie vor eine Finanzierungslücke.

■ **Kann die Meisterprämie mehrfach beantragt werden? Bspw. in zwei verschiedenen Bundesländern, sofern Wohnort, Prüfung und Betrieb in verschiedenen Bundesländern liegt?**

Nein. Der Prüfling muss bei Antragstellung bestätigen, dass keine weiteren Prämien erhalten oder beantragt wurden.

■ **Durch die SARS-CoV-2-Pandemie haben sich die Abschlussprüfungen sehr verzögert. Hat dies Auswirkungen auf die Meisterprämie?**

Nein. Alle erfolgreichen Meisterabsolventen seit dem 01.01.2020 können die Prämie beantragen. Eine mögliche zeitliche Verzögerung des Abschlusses beeinträchtigt die Prämie nicht.

■ **Soll die Meisterprämie dauerhaft bleiben?**

Die Meisterprämie im Handwerk in Baden-Württemberg ist zunächst für 2020 und 2021 finanziert. Eine Ausdehnung als auch eine Verlängerung das Ziel des Wirtschaftsministeriums. Dies kann aber gegenwärtig noch nicht zugesagt werden.

■ **Wann wird die Meisterprämie ausgezahlt?**

Sind wir, als Handwerkskammer Ulm, für Ihren Antrag zuständig, wird die Meisterprämie sobald der Antrag geprüft ist ausbezahlt. Dies wird jedoch einige Zeit dauern. Alle genehmigten Anträge werden zu den beiden Stichtagen 15.05. und 15.10. an das Wirtschaftsministerium in Baden-Württemberg gemeldet um die Geldmittel, die wir in Vorleistung erbracht haben zurück zu bekommen.

■ **Wie läuft die Antragstellung genau ab / Was müssen die Antragsteller einreichen?**

Jeder erfolgreiche Meisterabsolvent, der nach dem 01.01.2020 seine Meisterprüfung im Handwerk abgelegt hat, kann bei seiner zuständigen bzw. wohnortnahen Handwerkskammer einen Antrag stellen. Die Antragsformulare sind bei uns auf der Webseite abrufbar und können dort direkt befüllt werden. Nachzuweisen ist das erfolgreiche Bestehen der Meisterprüfung anhand des Meisterprüfungszeugnisses und Hauptwohnsitz/Betriebsstandort in Baden-Württemberg.

Bitte folgen Sie den Schritten auf der Homepage.

■ **Kann die Meisterprämie auch für mehrere Meisterabschlüsse beantragt werden?**

Ja. Die Prüfung zur Handwerksmeisterin oder zum Handwerksmeister muss nach der HwO erfolgreich abgelegt sein. Der Nachweis ist durch Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses i.S. von § 21 MPverfVO zu führen. Die Antragsberechtigung gilt für Abschlüsse nach dem Handwerksregister A und B. Bei fachlich unterschiedlichen Abschlüssen kann die Prämie auch mehrfach (je bestandener Prüfung) gewährt werden.

■ **Gibt es eine Frist innerhalb derer der Antrag auf Meisterprämie gestellt werden muss, z.B. innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Meisterprüfung?**

Nein.